

**Verwaltungsvereinbarung
zur
Durchführung der Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII**

zwischen der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Stadtjugendamt
Prielmayerstraße 1
80335 München
vertreten durch die Unterzeichnerin

nachfolgend „**Stadtjugendamt München**“

und dem

Bezirk Oberbayern
Sozialverwaltung

Prinzregentenstraße 14
80538 München
vertreten durch [den/die Unterzeichner/in]

nachfolgend „**Bezirk Oberbayern**“

Präambel

Seit 01.11.2015 hat das Stadtjugendamt München einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise gem. § 89d SGB VIII in Verbindung mit Art. 52 BayAGSG gegenüber dem Bezirk Oberbayern. Das Verfahren wurde durch die Beteiligten in guter Zusammenarbeit etabliert und automatisiert.

Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens haben sich unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Beteiligten bzgl. der Handhabung einzelner Erstattungskonstellationen ergeben, die einer gerichtliche Klärung bedürfen.

Am 21.03.2019 haben sich die Beteiligten auf Arbeitsebene sowohl auf die Einleitung von sog. Musterklageverfahren als auch auf einen Verjährungsverzicht geeinigt. Darüber hinaus dient der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung der Vermeidung einer überflüssigen Belastung von Justiz und Verwaltung. Mit ihr ist kein Anerkenntnis der streitgegenständlichen Forderungen verbunden, sondern eine verwaltungsinterne Vereinbarung zur vereinfachten Abwicklung der laufenden und zukünftigen Erstattungsfälle gem. § 89d SGB VIII.

§ 1

Einleitung der Musterklageverfahren

Für die nachfolgend gelisteten Fallgruppen, in denen der Bezirk Oberbayern die Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII ablehnt, vereinbaren die Beteiligten die Durchführung von sog. Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht München:

- Auswirkung der verzögerten Listenanmeldung auf die Fristberechnung gem. § 111 SGB X (**Fallgruppe 1**);
Zulässigkeit der Rechtsnachfolge zum Systemwechsel 01/11/2015 in Bezug auf § 111 SGB X (**Fallgruppe 2**)

Die jeweils betroffenen Erstattungsforderungen des Stadtjugendamtes München sind den beigefügten Listen (vgl. ANLAGE 1) zu entnehmen. Das Stadtjugendamt leitet die Musterverfahren nach Zustimmung des Stadtrates ein und wird in den Einzelfällen

1. [WJH-10392/15 für NOORI Idres, geb. 01.12.2000], für die Fallgruppe 1
2. [WJH-08515/15 für ANGOSOM Asmeret, geb. 03.06.1998], für die Fallgruppe 2

eine Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht München erheben.

§ 2 Verjährungsverzicht

Aus diesem Grunde erklärt der Bezirk Oberbayern hiermit, dass bis zum Ablauf von drei Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zu den eingeleiteten Musterklagen auf die Erhebung der Einrede der Verjährung in sämtlichen – in Anlage 1 gelisteten Fällen – verzichtet wird.

§ 3 Rechtswirkung der Musterklageverfahren

Die Beteiligten sind sich einig, dass die rechtskräftigen Urteile der vorbezeichneten Musterverfahren verbindliche Wirkung für die Abwicklung sämtlicher Einzelfälle der jeweiligen Fallgruppe entfalten. Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung, dass im Falle des Obsiegens des Stadtjugendamtes München sämtliche Forderungen der betroffenen Fallgruppe entsprechend der ergangenen Gerichtsentscheidung zu erfüllen sind. Sollte die Klage abgewiesen werden, entfällt eine Zahlungspflicht des Bezirks Oberbayern in sämtlichen Einzelfällen der jeweiligen Fallgruppe.

Schließen die Beteiligten im laufenden Klageverfahren einen gerichtlichen oder einen außergerichtlichen Vergleich, sind sämtliche Erstattungsforderungen der betroffenen Fallgruppe im Einklang mit dem Quotenverhältnis des Vergleichs abzuwickeln.

Sind Einzelfälle unter mehr als eine Fallgruppe zu subsumieren und entscheidet das Gericht die Musterklageverfahren sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Klägerin (Stadtjugendamt München), wird der jeweilige Erstattungsfall anteilig – im Verhältnis zum Obsiegen des Stadtjugendamtes München – erstattet.

Die Zuordnung der Erstattungsfälle zu der jeweiligen Fallgruppe sowie die Abwicklung entsprechend des Ergebnisses der Musterklageverfahren setzt voraus, dass alle für den Erstattungsanspruch relevanten Tatbestandsmerkmale ermittelt und aktenkundig sind. Einzelfallprüfungen des Bezirks Oberbayern bleiben davon unberührt.

Der Bezirk Oberbayern, vertreten durch

diese/r vertreten durch den/die Unterzeichner/in

[Unterschrift]
[Name]
[Datum]

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch die Sozialreferentin

diese/r vertreten durch den/die Unterzeichner/in

[Unterschrift]

Jugendamtsleitung

[Datum]

zurück an:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Stadtjugendamt
Rechtsangelegenheiten (S-II-L/R)
z.Hd.
Prielmayerstraße 1
80335 München